Adressen der Betreuungsbehörden im Land Bremen

Örtliche Betreuungsbehörde in der Stadt Bremen:

Amt für Soziale Dienste Bremen
Betreuungsbehörde
Utbremer Straße 90
28217 Bremen

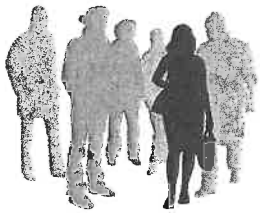

Verwaltung:	**Frau Schmid**	Telefon: (0421) 361 19530
		FAX: (0421)/ 361 59774
Referatsleiterin:	**Frau Brüning**	Telefon: (0421) 361 19532

AnsprechpartnerInnen für den Stadtbereich:

Mitte / West	**Frau Döscher**	Telefon: (0421) 361 5732
	Frau Bosse	Telefon: (0421) 361 8363
	Herr Genèe	Telefon: (0421)..361 10989
Süd	**Herr Janssen**	Telefon: (0421) 361 79658
	Frau Seydak	Telefon: (0421) 361 12596
Ost	**Herr Blaha**	Telefon: (0421) 361 13561
	Frau Nzuzi	Telefon: (0421) 361 5288
	Frau Brauer- Kobbe	Telefon: (0421) 361 19724

Nord Am Sedanplatz 7, 28757 Bremen

Frau Dieckmann	Telefon: (0421) 361 7785
Herr Poppe	Telefon: (0421) 361 7271
	FAX: (0421) 361 7837

Termine bitte nach vorheriger Absprache.

Betreuungsbehörden

Beratungsaufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden

Für die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger ist nach dem Betreuungsbehördengesetz (BtBG) die Betreuungsbehörde zuständig.
Die Betreuungsbehörde ist in der Stadtgemeinde Bremen dem Amt für Soziale Dienste und in der Stadtgemeinde Bremerhaven dem Magistrat zugeordnet.

Zu den Aufgaben der Betreuungsbehörden gehört es u.a.:

- Rechtliche Betreuerinnen und Betreuer in ihre Aufgaben einzuführen sowie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

- Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

- Die Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen zu fördern. Bei den Betreuungsbehörden erhalten Sie Informationsmaterial zu Betreuungsverfügungen, Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen.

- Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu beglaubigen (öffentliche Beglaubigung).
  Für die Beglaubigung Ihrer Unterschrift oder Ihres Handzeichens unter Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten nehmen die Betreuungsbehörden eine Gebühr von 10 €.

- Das Betreuungsgericht zu unterstützen, insbesondere bei der Aufklärung von Sachverhalten im Betreuungsverfahren und bei Unterbringungsangelegenheiten.

- Geeignete Betreuerinnen und Betreuer sowie Verfahrenspfleger dem Betreuungsgericht zu benennen.

- Betreuungen zu übernehmen.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

juris

zurück

weiter

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 1901a Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.
(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.
(4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.
(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

zum Seitenanfang Datenschutz Seite ausdrucken

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

juris

zurück

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

weiter

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 1901b Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.
(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

zum Seitenanfang

Datenschutz

Seite ausdrucken

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

juris

zurück

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

weiter

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 1901c Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat. Ebenso hat der Besitzer das Betreuungsgericht über Schriftstücke, in denen der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.

zum Seitenanfang

Datenschutz

Seite ausdrucken

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

juris

zurück
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

weiter

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 1904 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.
(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.
(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.
(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.

zum Seitenanfang Datenschutz Seite ausdrucken

Betreuungsvereine

Beratungsangebote

Die Betreuungsvereine bieten außerhalb der Veranstaltungsreihe der Landesarbeitsgemeinschaft weitere Veranstaltungen und Gesprächsgruppen an. Wenn Sie zu diesen Veranstaltungen der Betreuungsvereine eingeladen werden möchten, wenden Sie sich bitte direkt an die Betreuungsvereine.

Zu den Aufgaben der Betreuungsvereine gehört es, Bürgerinnen und Bürger zu gewinnen, die sich ehrenamtlich als Betreuerin oder Betreuer engagieren wollen und sie in ihrer Arbeit als Betreuerin oder Betreuer zu unterstützen.
Das Angebot der Beratung und Unterstützung gilt selbstverständlich auch für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, die für einen Familienangehörigen von den Amtsgerichten bestellt wurden.
Auch die Beratung und Unterstützung Bevollmächtigter gehört zu den Aufgaben der Betreuungsvereine.
Zudem informieren Betreuungsvereine planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

Die Betreuungsvereine bieten Ihnen u.a. an:

- Einführung in den Aufgabenbereich einer ehrenamtlichen Betreuung.
- Beratungsgespräche, in denen Sie mit einem Mitarbeiter konkrete Fragen besprechen können, die bei Ihrer Betreuung oder Bevollmächtigung entstehen.
- Vermittlung einer Betreuung, die Ihren Vorstellungen und Wünschen entspricht.
- Gesprächskreise, in denen Sie mit anderen Betreuerinnen und Betreuern über Ihre Erfahrungen sprechen können.
- Fortbildungen zu verschiedenen Themen wie Vermögensverwaltung, Gesundheitssorge, Pflegeversicherung.
- Unterstützung bei Ihrer Betreuung z.B. bei Erstellung des Vermögensverzeichnisses oder bei der Abrechnung mit dem Gericht.

Information zur Inanspruchnahme von Beratungsleistungen der Betreuungsvereine

Eine Mitgliedschaft im Betreuungsverein ist nicht erforderlich. Die oben aufgeführten Beratungs- und Unterstützungsangebote durch die Betreuungsvereine sind kostenlos.

Betreuungsvereine im Land Bremen werden von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport als Betreuungsverein anerkannt. Dazu haben sie bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, die in § 1908f BGB und im Landesausführungsgesetz geregelt sind.

Einige Betreuungsvereine werden für die Wahrnehmung dieser Aufgaben finanziell gefördert. Die geförderten Betreuungsvereine müssen gegenüber der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ihre Tätigkeit nachweisen. Diese Nachweisung kann nur eindeutig erfolgen, wenn Sie die Betreuungsvereine dabei unterstützen.
Wir möchten Sie daher bitten, den Betreuungsvereinen ggf. zu bestätigen, wenn Sie eine Leistung in Anspruch genommen haben, z.B. sich bei der Teilnahme an einer Veranstaltung in die Teilnehmerlisten eintragen.

Adressen der Betreuungsvereine im Land Bremen

Betreuungsverein Deutsches Rotes Kreuz
Referat Betreuungsrecht
Wachmannstr. 9
28209 Bremen

Telefon: (0421) 34 03 140
Fax: (0421) 34 03 144
E-Mail: Betreuungsrecht@drk-bremen.de

Ansprechpartnerin: **Dagmar Theilkuhl**

Telefonische Erreichbarkeit:
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Mittwoch 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Die Büroöffnungszeiten weichen hiervon ab:
Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Montag bis Donnerstag 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Für Terminvereinbarungen stehen wir darüber hinaus zur Verfügung.

Ein barrierefreier Zugang ist gewährleistet. Bitte informieren Sie sich beim Betreuungsverein.

Betreuungsverein Hilfswerk Bremen für Menschen mit Beeinträchtigungen e.V.
Vegesacker Str. 59
28217 Bremen

Telefon: (0421) 222 15 23
Fax: (0421) 222 15 259
E-Mail: Betreuungsverein@hilfswerk-bremen.de

Ansprechpartner: **H.-P. Keck, stellv. Geschäftsführer, und Ina Schneider**

Büroöffnungszeiten:
Montag und Donnerstag 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit:
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Mittwochs sind wir telefonisch über den Anrufbeantworter erreichbar

Ein barrierefreier Zugang ist gewährleistet. Bitte informieren Sie sich beim Betreuungsverein.

Adressen der Betreuungsvereine im Land Bremen

Betreuungsverein InDiKo - Interdisziplinäre Kooperation e.V.
Breite Str. 13 A
28757 Bremen

Telefon: (0421) 65 00 66
Fax: (0421) 65 00 67
indikoev@t-online.de

Ansprechpartnerin: **Astrid Lohse- Stöckel**

Bürozeit:
Montag, Mittwoch, Freitag 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Betreuungsverein Verein für Innere Mission in Bremen e.V.
Hillmannplatz 6
28195 Bremen

Telefon: (0421) 168 99 754
(0421) 168 99 752
(0421) 168 99 753

Fax: (0421) 165 99 747
E-Mail: betreuungsverein@inneremission-bremen.de

Ansprechpartnerinnen: **Silvia Dillhöfer**, **Diane Oldenburg**, **Kerstin Tuhy-Warschewski**

Bürozeit:
Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besucheradresse: Hillmannplatz 6
Ein barrierefreier Zugang ist gewährleistet, bitte informieren Sie sich beim Betreuungsverein.

Betreuungsverein Bremerhaven e.V.
Stedinger Str. 2, 27568 Bremerhaven
27580 Bremerhaven

Telefon: (0471) 95 45 90
Fax: (0471) 95 45 970
E-Mail: verein.betreuung@bremerhaven.de

Ansprechpartner: **Hans J. Göers**

Bürozeit:
Montag bis Mittwoch und Freitag 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ein barrierefreier Zugang ist gewährleistet. Bitte informieren Sie sich beim Betreuungsverein.

Wir in Bremen!

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Bremen e.V.

Im Jahr 2016 bieten wir Ihnen an:

- Basisinformationen zum Betreuungsrecht für Interessierte
- Erstinformationen für neu bestellte ehrenamtliche Betreuer
- Gesprächskreise / Fortbildungen / Gruppencoaching für bereits bestellte ehrenamtliche Betreuer
- Einzelberatungen für bestellte ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte
- Informationen über Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen

  Unterstützung bei der Erstellung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen
- Einzelvorträge vor Gruppen und in Einrichtungen
- Sondertermine zu aktuellen Themen
- Veranstaltungen der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsrecht
- gesellige Veranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer

Die Termine sowie die Termine für die Gesprächskreise, Fortbildungen und das Gruppencoaching teilen wir Ihnen gerne auf Nachfrage mit.

Ihre Ansprechpartner:

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bremen e.V.
Referat Betreuungsrecht

Dagmar Theilkuhl
Wachmannstraße 9 in 28209 Bremen

Telefon: (0421) 34 03 140
Fax: (0421) 34 03 144
Email: betreuungsrecht@drk-bremen.de

hilfswerk BREMEN
für Menschen mit Beeinträchtigungen e.V.

Betreuungsverein

Im Jahr 2016 bieten wir Ihnen an:

- Basisinformation Betreuungsrecht für Interessierte
- Erstinformationen für neu bestellte ehrenamtliche Betreuer
- Einzelfallbesprechungen für bereits bestellte ehrenamtliche Betreuer
- Fortbildungen für bereits bestellte ehrenamtliche Betreuer
- Einzelberatungen für bestellte ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte
- Sondertermine zu aktuellen Themen
- Informationen über Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen
- Veranstaltungen der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsrecht
- Grundschulungskurse
- Einzelvorträge für Gruppen und Einrichtungen

Bei Interesse setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Ihre Ansprechpartner im
Betreuungsverein Hilfswerk Bremen für Menschen mit Beeinträchtigungen e.V.

Ina Schneider, H.-P. Keck, stellv. Geschäftsführer

Vegesacker Str. 59
28217 Bremen

Telefon: (0421) 222 1523
Fax: (0421) 222 15 259

Email: betreuungsverein@hilfswerk-bremen.de

Wir in Bremen!

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Bremen e.V.

Im Jahr 2016 bieten wir Ihnen an:

- Basisinformationen zum Betreuungsrecht für Interessierte
- Erstinformationen für neu bestellte ehrenamtliche Betreuer
- Gesprächskreise / Fortbildungen / Gruppencoaching für bereits bestellte ehrenamtliche Betreuer
- Einzelberatungen für bestellte ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte
- Informationen über Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen

  Unterstützung bei der Erstellung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen
- Einzelvorträge vor Gruppen und in Einrichtungen
- Sondertermine zu aktuellen Themen
- Veranstaltungen der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsrecht
- gesellige Veranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer

Die Termine sowie die Termine für die Gesprächskreise, Fortbildungen und das Gruppencoaching teilen wir Ihnen gerne auf Nachfrage mit.

Ihre Ansprechpartner:

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bremen e.V.
Referat Betreuungsrecht

Dagmar Theilkuhl
Wachmannstraße 9 in 28209 Bremen

Telefon: (0421) 34 03 140
Fax: (0421) 34 03 144
Email: betreuungsrecht@drk-bremen.de

Betreuungsverein
Verein für Innere Mission in Bremen
Hillmannplatz 6
28195 Bremen
Tel. (0421) 168 99 754 /- 753
Fax (0421) 168 99 747

Verein für
Innere Mission
in Bremen

Der Betreuungsverein

Die Aufgaben eines Betreuers als gesetzlicher Vertreter werden vom Betreuungsgericht bestimmt und stellen eine wichtige Hilfe für den Betreuten dar.

Der Betreuer soll dem Betreuten zur Seite stehen und seine Angelegenheiten im Rahmen der eingesetzten Aufgabenkreise für ihn regeln. Er ist bei all seinen Entscheidungen verpflichtet, den Willen des Betreuten zu berücksichtigen und die Angelegenheiten so zu erledigen, wie es dessen Wohl entspricht. Der Betreuer setzt sich dafür ein und schafft die Voraussetzungen, dass der Betreute ein selbständiges Leben führen kann, soweit seine Fähigkeiten und Möglichkeiten dies zulassen.

Rechtliche Betreuungen mit hohem Handlungsbedarf werden in der Regel an Berufsbetreuer vergeben. Doch es bestehen viele rechtliche Betreuungen, die z. B. aufgrund eines geringeren Arbeitsaufwandes für die Übergabe an ehrenamtliche Personen geeignet sind.

Wir beraten und unterstützen Sie bei Fragen und Problemen, die sich bei Ihrer Tätigkeit als Betreuer ergeben. Außerdem bieten wir Ihnen Einführungsveranstaltungen und Fortbildungsmöglichkeiten an.

Wir informieren Sie, falls Sie Interesse an der Übernahme einer Betreuung haben und sich ehrenamtlich engagieren möchten.

Wir beraten Sie über die Möglichkeiten der eigenen Vorsorge für Situationen, in denen Sie entscheidungsunfähig sein könnten – durch Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung.

Möchten Sie mehr über unseren Betreuungsverein oder unsere Beratungs- und Fortbildungsangebote erfahren oder einen Termin für ein persönliches Gespräch vereinbaren, freuen sich unsere Mitarbeiterinnen auf Ihren Anruf.

„Für die Welt bist du irgendjemand, aber für irgendjemand bist du die Welt"

Erich Fried

Silvia Dillhöfer, Tel. 0421-168 99 754
E-Mail: dillhoefer@inneremission-bremen.de

Diane Oldenburg, Tel. 0421-168 99 752
E-Mail: oldenburg@inneremission-bremen.de

Kerstin Tuhy-Warschewski, Tel. 0421-168 99 753
E-Mail: tuhy-warschewski@inneremission-bremen.de